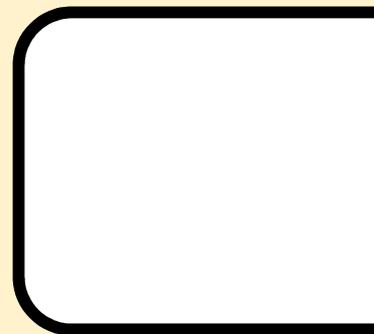
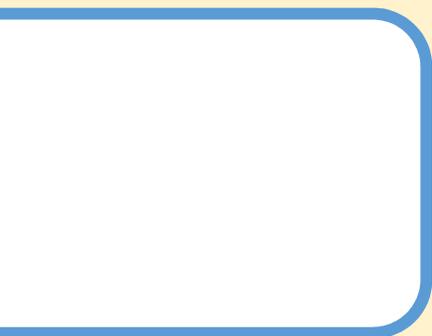


Beschäftigung von Asylbewerbern, Schutzberechtigten und ausreisepflichtigen Ausländern

Stand: 1. März 2024



Ein Überblick über Beschäftigungsmöglichkeiten von Asylbewerbern, Schutzberechtigten und ausreisepflichtigen Ausländern.

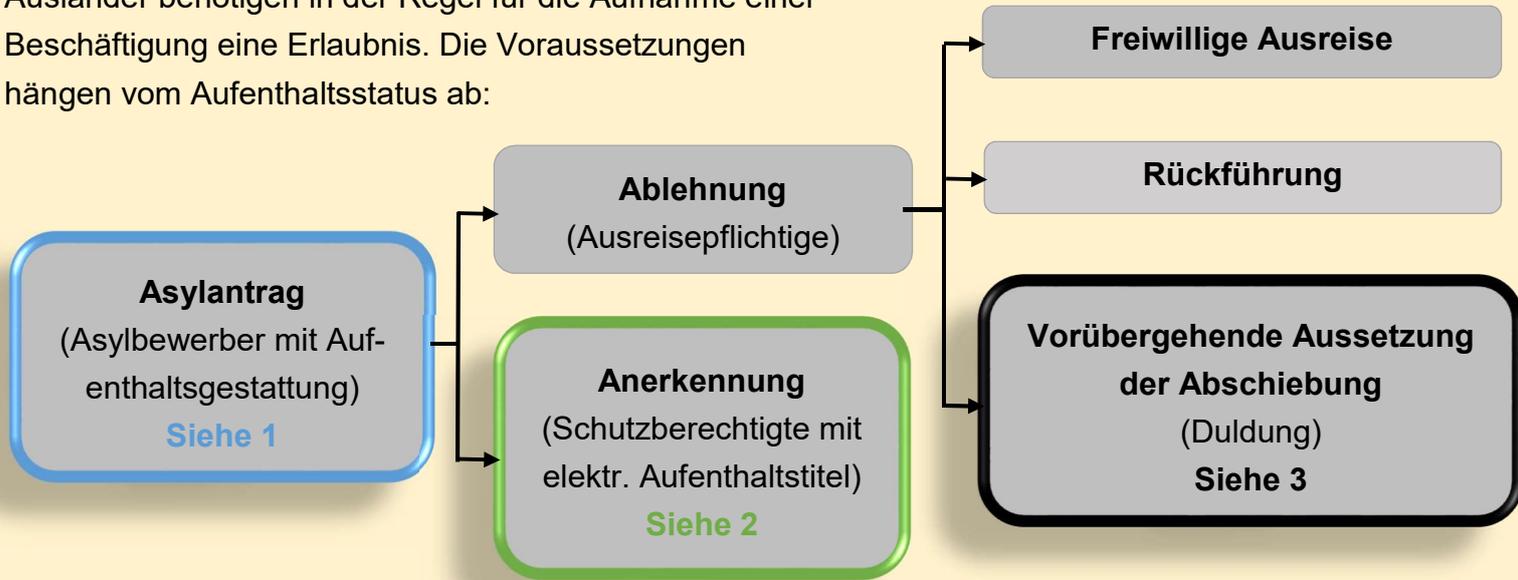


Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ausgangspunkt

Ausländer benötigen in der Regel für die Aufnahme einer Beschäftigung eine Erlaubnis. Die Voraussetzungen hängen vom Aufenthaltsstatus ab:



1 BESCHÄFTIGUNG VON ASYLBEWERBERN WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

Die Ausländerbehörde soll einem Asylbewerber nach drei Monaten Aufenthalt die **Aufnahme einer Beschäftigung (inkl. Ausbildung)** erlauben, wenn er nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Hierfür muss bei der Ausländerbehörde ein Antrag gestellt werden. Die Zulassung der Beschäftigung wird in der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Die Ausländerbehörde kann die Erlaubnis bei Vorliegen atypischer Sachverhalte verweigern. Kriterien, die dabei berücksichtigt werden, sind z.B. Klärung der Identität, Mitwirkung im Asylverfahren oder begangene Straftaten des Ausländers.

Sofern der Asylbewerber noch verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen wurde, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis.

Kein Bleiberecht durch Beschäftigung

Eine Beschäftigung vermittelt Asylbewerbern über das Asylverfahren hinaus weder ein Bleiberecht noch einen anderen gesicherten Aufenthaltsstatus, selbst wenn der Lebensunterhalt durch die Beschäftigung gesichert wird. Auch eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung kann Asylbewerbern nicht bereits während des Asylverfahrens erteilt werden. Ab dem 01.03.2024 ist in der Regel ein Spurwechsel vom Asylverfahren in ein Aufenthaltsrecht nach §§ 18a, 18b oder § 19c Abs. 2 AufenthG möglich, sofern die Einreise bis 29.03.2023 erfolgt ist und der Asylantrag zurückgenommen wurde.

i Ausländer aus **sicheren Herkunftsstaaten** (derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien), die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, dürfen während des Asylverfahrens **keiner Beschäftigung nachgehen**. Hierzu zählt auch eine Berufsausbildung.

2 BESCHÄFTIGUNG NACH ERFOLGREICHEM ABSCHLUSS DES ASYLVERFAHRENS

Wurde der Asylbewerber als **Schutzberechtigter** (Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter) anerkannt, erhält er in der Regel von der Ausländerbehörde eine **Aufenthaltserlaubnis**, die ihn automatisch zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies wird im elektronischen Aufenthaltstitel vermerkt. Bereits begonnene Beschäftigungen und Ausbildungen können fortgesetzt werden.

Darf ein Ausländer wegen der Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nicht abgeschoben werden, erhält er regelmäßig ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis. Er muss hierzu jedoch einen **Antrag** auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen.

i Die **Rechtssicherheit für Arbeitgeber** ist bei der Beschäftigung von **Schutzberechtigten** deutlich größer als bei Asylbewerbern im Asylverfahren oder vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (Geduldeten).

3 BESCHÄFTIGUNG VON VOLLZIEHBAR AUSREISEPFLICHTIGEN AUSLÄNDERN

Mit der Ablehnung seines Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist der Ausländer in der Regel vollziehbar ausreisepflichtig, d. h. er muss Deutschland wieder verlassen. Er sollte freiwillig ausreisen, andernfalls erfolgt eine Abschiebung (die in der Regel ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach sich zieht). Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die **vorübergehend nicht abgeschoben werden können**, erhalten eine **Duldung**. Die Ausreisepflicht bleibt jedoch bestehen. Die Duldung ist **kein** Aufenthaltstitel.

Hatte die Ausländerbehörde die Beschäftigung während des Asylverfahrens erlaubt, muss die Ausländerbehörde nach der vollziehbaren Ablehnung des Asylantrages eine neue Entscheidung über die Erlaubnis der Beschäftigung treffen.

Die Ausländerbehörde soll Geduldeten in diesem Fall eine Beschäftigung (inkl. Ausbildung) erlauben, wenn keine Versagungsgründe bestehen. Hierfür muss bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag gestellt werden. Die Zulassung der Beschäftigung wird in der Duldung vermerkt.

i Versagungsgründe gegen eine Beschäftigungserlaubnis von Geduldeten liegen z. B. vor, wenn die Abschiebung aus Gründen, die der Geduldete selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Ausländer ihren **Mitwirkungspflichten zur Vorlage oder Beschaffung eines Reisepasses** oder Passersatzpapiers nicht nachkommen. Auch Geduldete aus **sicheren Herkunftsstaaten dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen**.

DULDUNG

KEIN BLEIBERECHT DURCH BESCHÄFTIGUNG

Grundsatz:

Allein eine Beschäftigung vermittelt Geduldeten weder ein Bleiberecht noch einen sonstigen gesicherten Aufenthaltsstatus, selbst wenn der Lebensunterhalt durch die Beschäftigung gesichert wird. Der Ausländer bleibt trotz Duldung vollziehbar ausreisepflichtig und muss abgeschoben werden, wenn er nicht freiwillig ausreist.

AUSNAHME 1:

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer / Ausbildungsduldung

Ab dem 01.03.2024 können vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer eine **Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung** für die Gesamtdauer einer qualifizierten Berufsausbildung erhalten. Voraussetzung ist, dass der Lebensunterhalt gesichert wird, wobei der Bezug von Leistungen zur Ausbildungsförderung grundsätzlich außer Betracht bleibt. Sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, der Lebensunterhalt aber nicht gesichert ist, kommt eine **Ausbildungsduldung** in Betracht. Bei anschließender Beschäftigung kann ein Aufenthaltsrecht für zunächst zwei Jahre mit weiterer Verlängerungsmöglichkeit erteilt werden.

Hierfür muss der Ausländer eine staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte schulische Berufsausbildung (inkl. der einjährigen Berufsfachschule) oder eine duale Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb von **mindestens zwei Jahren** begonnen haben. Er muss einen Pass vorlegen oder an der Passbeschaffung mitwirken und darf in der Regel nicht straffällig geworden sein. Bei geduldeten Personen dürfen aufenthaltsbeendende Maßnahmen von der Behörde noch nicht eingeleitet worden sein und der Ausländer darf sich nicht in einem sogenannten Dublin-Verfahren befinden.

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung bzw. der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden und die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung bzw. die Ausbildungsduldung wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung widerrufen und der Ausländer erhält einmalig eine Aufenthaltserlaubnis für weitere sechs Monate, um eine neue Ausbildungsstelle zu finden. Eine Ausbildungsduldung erlischt in diesem Fall und es wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz erteilt.



Eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung bzw. eine Ausbildungsduldung ist auch möglich für die Dauer einer **Assistenz- oder Helferausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Voraussetzung ist, dass daran eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf anschlussfähig ist, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. In Baden-Württemberg besteht zudem in der Regel die Möglichkeit, für die Dauer einer **Einstiegsqualifizierung** eine Ermessensduldung zu erteilen.

Nach **erfolgreichem Abschluss der Ausbildung** besteht die Möglichkeit eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet. Für eine Beschäftigung, die der erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren (mit weiterer Verlängerungsmöglichkeit) zu erteilen. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Ausbildungsbetriebe, die nach Abschluss der Ausbildung an einer Weiterbeschäftigung interessiert sind, können ihre Mitarbeiter gegebenenfalls frühzeitig auf die notwendige Antragstellung hinweisen. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Ausbildung darf der Ausländer grundsätzlich keine vorsätzlichen Straftaten begangen haben, seine Identität muss geklärt sein, er muss seiner Passbeschaffungspflicht nachgekommen sein und über ausreichenden Wohnraum verfügen.

PFLICHTEN DER BILDUNGSEINRICHTUNG (BETRIEB BZW: SCHULE)

Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung widerrufen bzw. erlischt die Ausbildungsduldung. Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, liegt im Fall einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden kann.

i Die Bildungseinrichtung (Betrieb und Schule) muss den Abbruch oder die vorzeitige Beendigung der Ausbildung der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen.

AUSNAHME 2: Beschäftigungsduldung

Es besteht die Möglichkeit, einem ausreisepflichtigen Ausländer, der bis zum 31.12.2022 in das Bundesgebiet eingereist ist, eine sogenannte Beschäftigungsduldung für 30 Monate zu erteilen. Voraussetzungen hierfür sind neben einem entsprechenden Antrag insbesondere, dass der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist, dass er seit mindestens zwölf Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche ausübt und dass der Lebensunterhalt des Ausländers innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch seine Beschäftigung gesichert war und weiterhin gesichert ist.

Bei Fragen können sich Betriebe und Ausländer an die zuständige örtliche Ausländerbehörde (Landratsamt, Große Kreisstadt oder Stadtkreis) wenden.

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION